



HVBG

HVBG-Info 23/1990 vom 25.10.1990, S. 2018 - 2018, DOK 553.11

**Keine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse durch den
Gerichtsvollzieher bei ausdrücklichem Pfändungsauftrag des
Gläubigers - Beschluß des AG Waldbröl vom 10.10.1989
- 5 a M 2037/89**

Keine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse durch
Gerichtsvollzieher bei ausdrücklichem Pfändungsauftrag des
Gläubigers;

hier: Beschluß des AG Waldbröl vom 10.10.1989 - 5 a M 2037/89 -
Orientierungssatz zum Beschluß des AG Waldbröl vom 10.10.1989
- 5 a M 2037/89 -:

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, Gegenstände zu
pfänden, die offensichtlich zum Vermögen eines Dritten gehören
(GVGA § 119 Nr. 2 S. 1 (juris: GVollzGA)). Dies gilt jedoch nicht,
wenn der Gläubiger die Pfändung ausdrücklich verlangt. In diesem
Fall muß der Gerichtsvollzieher die Pfändung vornehmen (GVGA § 119
Nr. 2 S. 2 Alt. 2 (juris: GVollzGA)). Zu einer Überprüfung der
Eigentumsverhältnisse ist der Gerichtsvollzieher nämlich nicht
befugt.